



Z-MB-Bewerber aus dem Ausland

Merkblatt für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der ZHAW interessieren.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen behilflich sein, Ihr Studium an der ZHAW aufzunehmen. Sie betreffen

- **Studienaufenthalt** in der Schweiz
- **Studiengebühren**
- **Zulassung** mit ausländischem Zeugnis
(dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit)

Weitere Informationen zur Anmeldung erhalten Sie beim Studiensekretariat des Studienganges, für den Sie sich anmelden möchten.

Siehe die Übersicht auf: <https://www.zhaw.ch/de/studium/kontakte/>

1 Studienaufenthalt

Personen aus dem Ausland, die ein Studium in der Schweiz aufnehmen möchten, müssen vor Studienbeginn eigenverantwortlich eine **Aufenthaltsbewilligung** beantragen und eine **Krankenversicherung** abschliessen.

1.1 Aufenthaltsbewilligung

1.1.1 Aufenthalt zum Studium von BürgerInnen der Schweiz oder aus der EU

Sie haben im Ausland gewohnt, besitzen die Schweizer Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates und kommen zum Studium in die Schweiz?

Falls Sie die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, können Sie selbstverständlich in der Schweiz studieren. Trotzdem betreffen auch Sie die nachfolgenden Informationen zur Krankenversicherung sowie zur Aufnahme und Zulassung mit ausländischer Studienberechtigung.

Falls Sie eine Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen, klären Sie bitte ab, ob Ihr Land Vertragspartner des [„Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit“](#) ist. Der Aufenthalt von Studierenden wird gemäss Art. 24 jeweils jährlich erteilt, solange die Ausbildung erfolgt. Damit der Aufenthalt gewährt wird, müssen Sie darlegen können, dass Sie eine Krankenkassenversicherung abschliessen und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um den Studienaufenthalt bezahlen zu können.

Bitte informieren Sie sich beim Migrationsamt des Kantons Zürich darüber, welche Formalitäten Sie erledigen müssen, damit Ihnen eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung erteilt wird:
Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8057 Zürich, Tel. +41 43 259 88 00,
[Migrationsamt Kanton Zürich](#).



Z-MB-Bewerber aus dem Ausland

1.1.2 Aufenthalt zum Studium aus anderen Ländern

Falls der Studienaufenthalt mit dem Land, dessen Staatsbürgerschaft Sie besitzen, nicht über das obige Abkommen geregelt ist, informieren Sie sich bitte beim Migrationsamt des Kantons Zürich darüber, welche Formalitäten Sie erledigen müssen, damit Ihnen eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung erteilt wird:

Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8057 Zürich, Tel. +41 43 259 88 00, [Migrationsamt Kanton Zürich](#).

Beachten Sie insbesondere die Bestimmungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 in [Art. 23, Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung](#), sowie [Art. 16, An- und Abmeldung bei einem Wochenaufenthalt](#).

Bezüglich Nebenerwerb oder Praktika beachten Sie die folgenden Bestimmungen der VZAE: [Art. 38, Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb](#), [Art. 39, Ausbildung mit obligatorischem Praktikum](#), sowie [Art. 40, Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule](#).

1.2 Krankenversicherung

Wenn Sie in der Schweiz mit einer Studiums-Aufenthaltsbewilligung studieren, sind Sie verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschliessen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, [Art. 3, KVG](#)).

Für den Abschluss einer Krankenversicherung sind Sie selbst verantwortlich.

Unter Nachweis einer genügenden ausländischen Krankenversicherung kann beim Einwohnermeldeamt ein Antrag auf Befreiung der Versicherungspflicht in der Schweiz gestellt werden.

1.3 Schweizer Sozialversicherungsnummer

Die ZHAW muss für alle Studierenden jeweils zum 15. Oktober die Sozialversicherungsnummer an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI melden. Für ausländische Studierende muss diese, sofern keine vorhanden, erst durch die ZHAW bei der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS beantragt werden, sie wird dann auf den Semesterbestätigungen ab dem 2. Semester aufgeführt.

2 Studiengebühren

Die Gebühren im Rahmen des Zulassungsverfahrens decken den administrativen Aufwand. Die Höhe der Gebühren ist in der [Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule](#) festgelegt.

Wenn Sie für das Studium in die Schweiz kommen, dürfen Sie sich zwar in der Schweiz aufhalten, Sie besitzen aber gemäss Schweizer Recht keinen zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 ZGB). In diesem Fall müssen Sie ergänzend zur ordentlichen Semestergebühr die zusätzliche Semestergebühr von CHF 500.00 bezahlen (siehe oben „Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule“). Dies entfällt, wenn Sie die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen. Die zusätzliche Studiengebühr wird mit der Semesterrechnung erhoben.



Z-MB-Bewerber aus dem Ausland

3 Anmeldeprozess: Aufnahme ins Studium mit ausländischem Diplom

3.1 Zulassung zum Bachelorstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre schulischen Kenntnisse ganz oder teilweise im Ausland oder nach ausländischem Recht erworben haben, müssen für die Abklärung der Zulassung zum Bachelorstudium an der ZHAW neben dem Anmeldeformular zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Studienberechtigungsausweis oder ein anderer Vorbildungsausweis, der im Herkunftsland zur Zulassung zu Hochschulen berechtigt, inkl. Zeugnisse mit Fächern und Bewertungen;
- Eine notariell beglaubigte deutsche Übersetzung (in Ausnahmefällen auf Englisch) des Studienberechtigungsausweises oder Vorbildungsausweises;
- Falls im Herkunftsland bereits ein Hochschulstudium begonnen oder absolviert wurde: Datenabschriften oder Abschlüsse der Hochschule, inkl. notariell beglaubigter Übersetzung;
- Eine Bestätigung (Arbeitszeugnis) des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber über eine mindestens 1-jährige Berufspraxis auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung;¹
- Kopien anerkannter Deutsch-Diplome (Goethe Zertifikat C1, Zentrale Mittelstufenprüfung oder gleichwertig), siehe [Reglement zur Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation an der ZHAW](#);
- Schulischer und beruflicher Lebenslauf

3.1.1 Beurteilung von ausländischen Vorbildungsausweisen

Die Prüfung der Gleichwertigkeit und die Aufnahmeprüfung (Allgemeinbildung) richten sich nach den Vorgaben in der Richtlinie zur Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium.²

3.2 Zulassung zum Masterstudium

Bewerben Sie sich für ein Masterstudium, schauen Sie bitte auf unserer [Webseite](#) in der jeweiligen Studienordnung nach den Zulassungs- und Anmeldebedingungen.

3.3 Sprachniveau C1

Als Vorbereitung auf das Goethe-Zertifikat C1 werden an der ZHAW Deutsch-Kurse angeboten. Weitere Informationen finden Sie unter: www.zhaw.ch/linguistik/daf.

¹ Vor dem Studium müssen Sie mindestens ein Jahr praktische Erfahrung im Berufsalltag gesammelt haben oder eine Lehre in einem Bereich abgeschlossen haben, der mit dem Studiengebiet verwandt ist (Ausnahmen siehe unten). Diese Voraussetzung wird bei einem berufsbildenden Abschluss auf Sekundarstufe II (in der Schweiz Berufs- oder Fachmaturität), der mit dem Fachgebiet des gewählten Studiengangs verwandt ist, in der Regel durch die berufspraktische Ausbildung zumindest teilweise abgedeckt. Ausnahmen können im Fachbereich Gesundheit und bei den Studiengängen zur Informatik, Naturwissenschaften und Technik bestehen, wo diese einjährige Praxiserfahrung zumindest teilweise während oder nach dem Studium erworben werden kann. Für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachen werden Sprachkompetenzen statt praktischer Erfahrung verlangt.

² Aufrufbar unter:

https://gmpublic.zhaw.ch/GPMDocProdDPublic/Vorgabedokumente_ZHAW/Z_RL_Zulassungspruefung_Bachelorstudiengaenge.pdf

Z-MB-Bewerber aus dem Ausland



Rektorat

Ressort Internationales
Ressort Lehre

3.4 Einreichung der Unterlagen

Es ist Aufgabe von Bewerberinnen und Bewerbern, den Nachweis zu erbringen, dass Ihre Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Beachten Sie bitte, dass Sie unter Umständen nicht immatrikuliert werden können, falls Sie Ihre Unterlagen nicht fristgerecht einreichen.

Erlassverantwortliche/-r	LeiterIn Stab Ressort Internationales LeiterIn Stab Ressort Lehre	Ablageort	6.01.03 Mobilität
Beschlussinstanz	LeiterIn Ressort Lehre	Publikationsort	Public